

# Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neustadt (Hessen)

17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark östlich der Hainmühle“, Neustadt;

hier: Wirksamwerden gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

---

## 1. Genehmigung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 31.05.2021 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark östlich der Hainmühle“, Neustadt, ist gemäß § 6 Baugesetzbuch dem Regierungspräsidium Gießen zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 07.10.2021 hat das Regierungspräsidium Gießen die 17. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

## 2. Begründung/Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Dies soll durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt (Hessen) sowie durch den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 30 „Solarpark östlich der Hainmühle“, Neustadt, erfüllt werden.

## 3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplan-Änderung umfasst eine Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Neustadt, Flur 24, das Flurstück 55/2. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kernstadt von Neustadt und liegt östlich der Hainmühle zwischen der B 454 und der Bahntrasse in Richtung Kassel. Die Anbindung erfolgt über eine vorhandene Zufahrt über die B 454, die auch weitere landwirtschaftliche Flächen erschließt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets hat eine Größe von rund 1,8 ha und ist aus den nachstehenden Kartenauszügen ersichtlich.

### 17. FNP-Änderung im Bereich „Solarpark östlich der Hainmühle“

(Planteil - unmaßstäblich)



## 4. Bereithaltung zur Einsicht

Die genehmigte 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt (Hessen) im Bereich „Solarpark östlich der Hainmühle“, Neustadt, bestehend aus der Planzeichnung und zugehöriger Begründung einschließlich Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, wird im Rathaus der Stadt Neustadt (Hessen), Ritterstraße 9, 35279 Neustadt (Hessen), Zimmer-Nr. 6 (Bauamt), Nebengebäude, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

In Ergänzung der o.g. Ausführungen wird aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie auf die folgenden Zugangsregelungen hingewiesen:

Die Eingangstür zur Ritterstraße 5-9, Nebengebäude, ist aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie auch während den Dienstzeiten verschlossen, kann aber auf telefonischen Zuruf unter der Telefon-Nummer 06692-8927 oder durch Klopfen an der Kontakfensterscheibe für die Öffentlichkeit geöffnet werden. Darüber hinaus kann ein Termin unter der Telefonnummer 06692-8933 vereinbart werden. Die jeweils aktuell gültigen Hygiene- und Gesundheitshinweise sind durch den Einsichtnehmer strikt einzuhalten (z.B. Personenabstand mindestens 1,5 m; Tragen einer Mund-Nasen-Maske). Mehrere Personen können ggf. nur nacheinander Einsicht nehmen.

#### **5. Hinweise nach § 215 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt (Hessen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorangegangene Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### **6. Wirksamwerden**

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark östlich der Hainmühle“, Neustadt, wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch wirksam.

Neustadt (Hessen), den 5. November 2021

STADT NEUSTADT (HESSEN)  
DER MAGISTRAT

Thomas Groll  
Bürgermeister